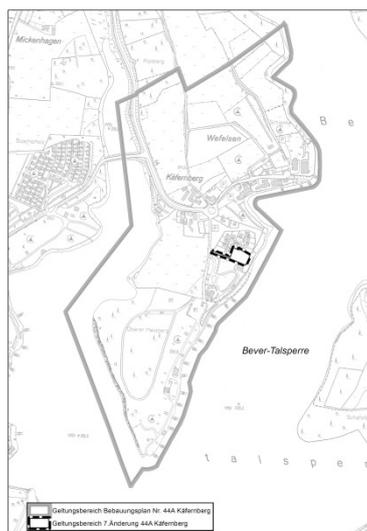




TOP 6 und 7
Änderung Geltungsbereich und
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
7. Änderung Bebauungsplan Nr. 44A
„Käfernberg“

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung,
Wirtschaftsförderung und Umwelt
27.08.2015

Änderung Geltungsbereich
Bebauungsplan 44A „Käfernberg“

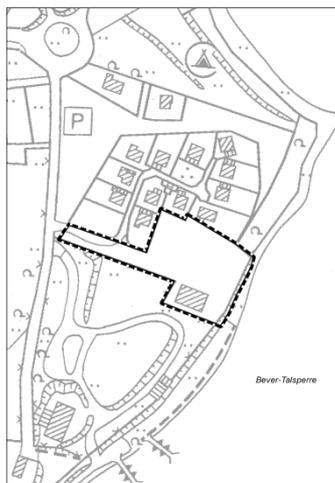


Bestandssituation

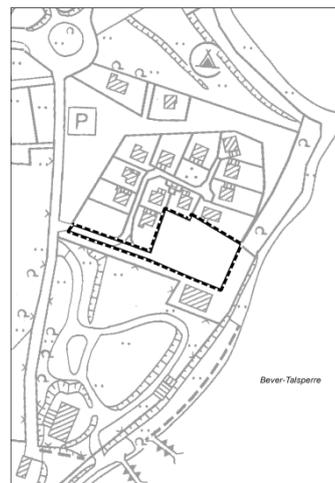


3

Geltungsbereich Bebauungsplan 7. Änderung



gemäß Aufstellungsbeschluss 15.10.2013



neuer Geltungsbereich

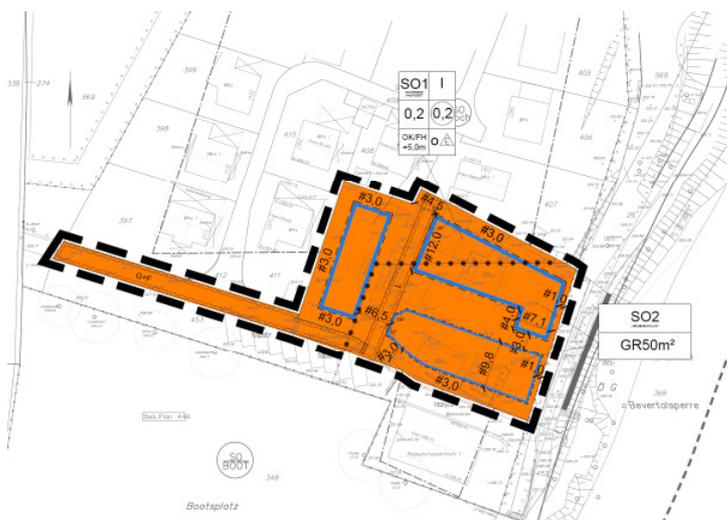
4

Derzeitiger Bebauungsplan Nr. 44A



5

Vorentwurf 7. Änderung



6

Textliche Festsetzungen



1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen

Als Art der baulichen Nutzung werden gemäß § 10 Abs. 1 BauGB Sondergebiete, die der Erholung dienen, gegliedert nach der jeweiligen Zweckbestimmung, festgesetzt.

1.1.1 Sondergebiet „SO 1 - Wochenendhausgebiet“

1. Das Sondergebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung

2. Zulässig sind

- Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von maximal 60 m². Zu den Grenzen der jeweiligen Aufstellplätze ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.
- Überdachte Freisitze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine Grundfläche von max. 15 qm nicht überschreiten.
- Unterkellerungen der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

1.1.2 Sondergebiet „SO 2 - Wochenendplatz“

1. Das Sondergebiet dient vorwiegend dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung.

2. Für sämtliche Vorhaben im SO 2 gelten die Vorschriften der CW VO 2011.

3. Zulässig sind

- Wochenendhäuser, die nach CW VO (§ 2 Abs. 4) ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen. Zulässig sind Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von höchstens 50 m².
- Überdachte Freisitze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie dürfen eine Grundfläche von max. 10 qm nicht überschreiten.
- Der Zweckbestimmung des Gebietes dienende Sanitäreinrichtungen.
- Unterkellerungen der baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

7

Stand des Verfahrens



1. Aufstellungsbeschluss: 15.10.2013
2. **Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
3. Auslegungsbeschluss
4. Öffentliche Auslegung und Beteiligung Behörden
5. Abwägungs- und Satzungsbeschluss